

Wilsdruf = Tharander Wochenblatt.

N^o

Freitag, den 7. October 1841.

36.

Mit Königl. Sächs. Concession.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Wochenschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. Bekanntmachungen aller Art werden aufgenommen; die gespaltene Zeile oder deren Raum wird mit 6 Pf. in Anrechnung gebracht. Aufsätze, die im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Tharand bis Montag Nachmittags 5 Uhr und in Wilsdruf bis Montag Abends 7 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwochs Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Druckort befördert werden und in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbiten uns dieselben unter den Adressen: „an die Redaction des Wilsdruf-Tharander Wochenblattes zu Wilsdruf (Dresdener Gasse im Hause des Herrn Stadtrichters Damm, 1 Trepp.)“ oder: „an die Agentur des Wilsdruf-Tharander Wochenblattes zu Tharand,“ die Herr Buchbinder Lauscher übernommen hat. In Weissen nimmt Herr Klutlich jun. Aufträge und Bestellungen an. Etwasige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden. Die Redaction.

Verordnung

an die Obrigkeiten des Dresdner Kreis-Directions-Bezirks

die Behandlung der von tollen Hunden gebissenen Hausthiere betr.

Es ist dem Königl. hohen Ministerium des Innern bekannt geworden, daß die Vollziehung der Vorschrift des Mandats vom 2. April 1796 wegen Beschränkung des Hundehaltens etc. (Cod. Aug. 3te Forts. Th. 1. S. 1069 ff.) §. 14, welche die alsbaldige Tödtung aller von einem wüthenden Hunde gebissenen Thiere anordnet und die Obrigkeiten anweist, entweder auf Anzeige des Eigenthümers, wozu dieser verpflichtet ist, oder im Uebertretungsfalle, aus eigener Bewegung wegen sofortiger Wegschaffung und Tödtung des Thieres Veranstaltung zu treffen, bei den Eigenthümern bisweilen auf Widerspruch stöße und daß zu dessen Begründung auf Abschnitt III. der in Betreff der Hundswuth vom Ministerium des Innern unter dem 5. Januar d. J. erlassenen Bekanntmachung Bezug genommen werde, welcher die thierärztliche Behandlung der von einem tollen Hunde gebissenen Hausthiere zu gestatten scheint.

Zu Vermeidung von Mißdeutungen findet das Königl. Ministerium des Innern daher für nöthig, andurch bekannt zu machen, daß die oben erwähnte Bestimmung des Mandats vom 2. April 1796 §. 14 durch die Bekanntmachung vom 5. Januar d. J. keineswegs für aufgehoben zu achten, derselben vielmehr fortwährend nachzugehen ist. Nur in Fällen, wo der besondere Werth des von einem muthmaßlich tollen Hunde gebissenen Hausthieres einen Versuch zur Rettung desselben rechtfertigt und wünschenswerth macht, mag es der Obrigkeit, welche von dem Vorfalle unter allen Umständen und bei eigener Verantwortlichkeit des Eigenthümers schleunigst in Kenntniß zu setzen ist, auf Ansuchen des letztern nachgelassen bleiben, mit sofortiger Tödtung des Thieres ausnahmsweise Anstand nehmen zu lassen, wenn sich der Besitzer über die Mög-